

Wiederholung von negativ beurteilten Prüfungen¹ (erster Antritt ab 1. Oktober 2011)

An der Universität Klagenfurt können negativ beurteilte Prüfungen (mit Ausnahme der negativ beurteilten Prüfungen über Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase) dreimal wiederholt werden, d.h. die bzw. der Studierende kann viermal antreten. Abweichend hiervon sind Studierende berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen über *Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase* zweimal zu wiederholen (§ 77 UG 2002 iVm Satzung Teil B § 15, in der Fassung MBl. vom 19.10.2011).

Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle **Antritte für dasselbe Prüfungsfach** in allen facheinschlägigen Studien an der Universität Klagenfurt **anzurechnen** (§ 77 Abs. 2 2. Satz UG).

Ob eine **Lehrveranstaltung mit gleichem Inhalt** vorliegt, ergibt sich aus der Zuordnung der Lehrveranstaltung im Curriculum unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Lehrveranstaltungstitels. Bei Lehrveranstaltungen, die allgemein umschrieben sind (z.B. „Controlling I, II, ..“, „Einführung in die Sozialpsychologie“), wird die Gleichheit eher gegeben sein als bei Lehrveranstaltungen, die einen konkreteren Titel haben (z.B. „Kognitive Prinzipien der Filmmusik“, „Der Heiligenschein von Giotto bis Max Ernst“).

Für sämtliche **Prüfungen** (Lehrveranstaltungs-, Fach-, Gesamtprüfungen), die in **Form eines einzigen Prüfungsvorganges** erfolgen, gilt für die Wiederholungen Folgendes:

Die Prüfungsmethode (mündlich oder schriftlich) bleibt bei allen Wiederholungen gleich. Die Zahl der Prüfer/innen (Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung) bleibt bei der ersten Wiederholung ebenfalls gleich. Die zweite Wiederholung (3. Antritt) ist auf Antrag der oder des Studierenden kommissionell abzuhalten, sofern es sich um eine Einzelprüfung handelt. Die dritte Wiederholung (4. Antritt) ist jedenfalls kommissionell abzuhalten (§ 77 Abs. 3 UG, Satzung B § 15 Abs. 1).

Gesamtprüfungen (Satzung B § 12 Abs. 1 und 2) müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fächer negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf die negativ beurteilten Fächer (Satzung B § 15 Abs. 2).

Einem **Prüfungssenat** haben wenigstens **drei Personen** anzugehören, wobei im Fall von Gesamtprüfungen für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet eine Prüferin oder ein Prüfer vorzusehen ist. Ein Mitglied ist zur bzw. zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen (Satzung B § 12 Abs. 5).

¹ Gilt für Wiederholungen von Prüfungen, die nach dem 1. Oktober 2011 negativ beurteilt wurden (Satzung B § 24 Abs. 5). Sowohl die Satzung Teil B als auch das UG 2002 sind unter folgendem Link abrufbar: <http://www.uni-klu.ac.at/studienrektrat/inhalt/255.htm>.

Bei der letzten zulässigen Wiederholung (= 4. Antritt) einer Prüfung ist die Studienrektorin bzw. der Studienrektor Mitglied des Prüfungssenates und hat den Vorsitz zu führen.

Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums hat der Prüfungssenat aus **fünf Mitgliedern** zu bestehen (Satzung B § 15 Abs. 3).

Exkurs: Bei Fachprüfungen, die aus einem schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil bestehen und bei denen jeder Prüfungsteil ein gesondertes Prüfungsziel verfolgt, kann jeder Prüfungsteil dreimal wiederholt werden.

Bei der negativen Beurteilung einer **prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung** kann die gesamte Lehrveranstaltung bis zu dreimal wiederholt werden. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind solche, bei denen die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden während der Lehrveranstaltung oder – bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Bachelorarbeiten, Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) – bis zum Ende des auf die Abhaltung folgenden Semesters erfolgt. Die Bestimmungen über die kommissionelle Abhaltung der Prüfungswiederholungen finden auf diese Lehrveranstaltungen keine Anwendung (Satzung Teil B § 15 Abs. 4, § 77 Abs. 3 UG).

Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und –maßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren (§ 59 Abs. 6 UG). Dies ist insbesondere bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen besonders wichtig.

Exkurs: Die Beurteilung einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung setzt sich in der Regel aus der laufenden Mitarbeit und dem Ergebnis einer Abschlussklausur und/oder einer Abschlussarbeit zusammen. Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter kann eine Wiederholung der Endklausur anbieten. Diese angebotene Wiederholung wäre allerdings dem 1. Antritt zuzurechnen und ist als Information zu den Beurteilungsmaßstäben vor Beginn des Semesters anzukündigen.